



Liebe Kolleginnen und Kollegen

Wie Sie sicherlich bereits vernommen haben, hat der Bundesrat beschlossen, **die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu lockern.**

- Ab 6. Juni können **Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen** durchgeführt werden.
- Die Obergrenze des Versammlungsverbots im öffentlichen Raum wird per 30. Mai **von 5 auf 30 Personen** erhöht.
- Es können wieder Ferienlager für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden.
- Auch Bergbahnen, Campings und touristische Angebote können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

Das bedeutet, dass **der Tourismus**, der seit mehreren Wochen praktisch zum Erliegen gekommen ist, **wieder neu starten kann**. Die zuvor beschlossenen **Hygiene- und Abstandsregeln gelten jedoch weiterhin**. In diesem Bereich gibt es keine Veränderung und es ist nach wie vor Wachsamkeit geboten.

Was speziell unsere Branche anbetrifft, so gibt es ab dem 6. Juni Neuerungen:

- **Die Beschränkung der Gruppengrösse auf vier Personen in Restaurationsbetrieben wird aufgehoben.** Die Betriebe sollen jedoch die Nachverfolgung von Kontakten sicherstellen, bei Gruppen von mehr als vier Personen sind sie verpflichtet, die Kontaktdaten eines Gastes pro Tisch aufzunehmen.
- **Live-Musik und Aktivitäten wie Billard oder Spielautomaten**, um nur einige Beispiele zu nennen, sind wieder möglich.
- Die Konsumation erfolgt weiterhin **ausschliesslich sitzend**.
- Wie Restaurants **müssen auch Discos und Nachtclubs um Mitternacht schliessen, was absolut lächerlich ist**. Offensichtlich wurde die Bestimmung solcher Betriebe nicht berücksichtigt. Unter derartigen Bedingungen haben sie nicht mehr die geringste Chance auf einen rentablen Betrieb, was ohnehin schon sehr schwierig ist. Zudem sind diese Einrichtungen dazu verpflichtet, Präsenzlisten zu führen und pro Abend nicht mehr als 300 Personen einzulassen. All das ist natürlich nicht akzeptabel.

Das Branchen-Schutzkonzept muss angepasst werden und wird Ende der Woche von GastroSuisse übermittelt. Es soll Antworten auf die zahlreichen Fragen geben, die Sie vielleicht noch haben. Denn es gibt noch immer viele Grauzonen betreffend der Umsetzung der Massnahmen, insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände, was bei grossen Kundengruppen eine echte Herausforderung sein wird. Sie werden gebührend über diese Massnahmen informiert. Wir haben um die Klärung zahlreicher Aspekte gebeten, die im Zusammenhang mit der Gesundheitssicherheit stehen und warten auf klare Antworten. Diese werden Ihnen natürlich so schnell wie möglich weitergeleitet.

Einmal mehr stellen wir fest, dass es nicht einfach ist, eine solche Fülle an Informationen zu verdauen. Bestimmt wird Ihnen das Plakat, das Sie [über diesen Link](#) finden, zu einem besseren Überblick verhelfen. Die darin enthaltenen Piktogramme fassen die eingetretenen Veränderungen auf übersichtliche Art und Weise zusammen.

KAE

Was **die KAE** anbetrifft, so ist es gut zu wissen, dass diese ab 1. Juni für **arbeitgeberähnliche Personen und deren Partner** gestrichen wird.

EO-Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Im Gegensatz dazu wurde die Berechnungsgrundlage der **EO-Entschädigung für Selbstständigerwerbende**, die auf der aktuellen AHV-Beitragsverfügung für das Jahr 2019 basierte, revidiert. Für diese Berechnung gilt neu das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung der AHV. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung bereits eine definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 vor, gilt diese als Grundlage. Betroffene Selbstständige werden von GastroSocial informiert.

Für Selbstständigerwerbende, die ab dem 11. Mai 2020 den Betrieb wieder öffnen durften, gilt der Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz bis am 16. Mai 2020. Inhaber von Betrieben, die weiterhin auf behördliche Anordnung geschlossen bleiben müssen, erhalten weiterhin Ersatz, sofern sie bei GastroSocial eine diesbezügliche Erklärung vorlegen.

Terrassen

Zum Thema Terrassen möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass das kantonale Führungsorgan (KFO) heute Freitag in einer Medienmitteilung bekanntgeben wird, dass ab sofort ein **vereinfachtes Verfahren** für einen Antrag auf Erweiterung bestehender Terrassen in Kraft tritt. In dieser Ankündigung finden Sie die verschiedenen Schritte, die erforderlich sind, um von dieser Erweiterung profitieren zu können, falls Sie dies wünschen. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass ein Antrag für die Erweiterung einer Terrasse nur von Betreibern öffentlicher Gaststätten gestellt werden kann, die **bereits im Besitz einer für eine solche Installation geltenden Baugenehmigung sind**.

Wir hoffen, dass damit der Weg für eine Rückkehr zur Normalität geebnet ist. Letztere wird wohl aber erst in einigen Monaten oder sogar noch später zur Realität werden können. Wir sind uns bewusst, dass die Situation für die Mehrheit unter Ihnen heikel, wenn nicht gar tragisch ist und dass es unter den gegenwärtigen Umständen äusserst schwierig ist, den Betrieb einer öffentlichen Gaststätte rentabel zu gestalten. Der Ernst der Lage ist offensichtlich nicht jedem bewusst, und unsere Rolle besteht natürlich darin, darauf hinzuweisen.

Dennoch hoffen wir, dass die positiven Elemente, die sich aus den jüngsten Beschlüssen des Bundesrates ergeben haben, Ihnen dabei helfen werden, dass Sie bessere Zeiten vor sich haben als jene, die Sie in den letzten Monaten durchlebt haben.

Wir versichern Ihnen, dass wir weiterhin hart für die Verteidigung Ihrer Interessen kämpfen werden. Es versteht sich von selbst, dass wir Sie über alle neuen Entwicklungen informieren werden.

Freundliche Grüsse



Muriel Hauser
Présidente | Präsidentin

Ch. des Primevères 15
CP/PF 326
1701 Fribourg
Tél. 026 424 65 29
www.gastrofribourg.ch